

stabs. Daß die Vögel auf diesen Brakteatenfibeln meist Raubvogelköpfe haben, geht zweifellos auf den im germanischen Tierstil üblichen Vogeltopos zurück, dennoch waren die christlichen Vögel sowohl allein als auch am Lebensbaum sehr wahrscheinlich Tauben. Die Preßblechscheibenfibeln mit den christlichen Symbolen entsprechen auch in ihrer Funktion nicht den älteren Scheibenfibeln, die im Gegensatz zu den Preßblechfibeln als Bestandteil der Frauentracht nie in Kindergräbern vorkommen. Das Verhalten der Grabräuber beweist, daß seit dem späten 7. Jahrhundert die Preßblechfibeln zugleich als christliches Amulett geachtet und gefürchtet und die darauf erscheinenden Motive als christliches Symbolgut verstanden wurden.

Ähnlich verhielten sich Grabräuber auch in anderen Gegenden. Aus dem Breisgau sind drei Beispiele zu nennen. In Sasbach, Grab 2, wurden nur die Oberschenkel freigelegt und dabei eine Scheibenfibel mit Vogelmotiv gefunden, obgleich es üblich war, diese Fibeln am Halsausschnitt zu tragen. Zwei Preßblechscheibenfibeln aus Merdingen zeigen keine figurale Darstellung, ihr Inhalt ist daher nicht zu bestimmen; um so auffallender ist der Befund: Über Grab 40 schreibt G. Fingerlin: „Die Scheibenfibeln, die noch im Störungsbereich liegen, wurden vielleicht übersehen.“ Aber auch in Grab 56 von Merdingen blieb die goldene Preßblechfibel im Störungsbereich zurück! Aus einem gestörten, nur teilweise erhaltenen Steinplattengrab, stammt eine Fibel mit Vogelmotiv von Göschweiler im Hochschwarzwald, aus einem durchwühlten Kindergrab ein ähnliches Stück von Darmsheim, Kreis Böblingen. Die Beispiele lassen sich vermehren.

Hier sind wir offensichtlich einmal in der Lage, ein Zeugnis für frühes Christentum, nicht nur aufgrund von Form und Darstellung vorzulegen, sondern auch seine Wirkung auf einen zeitgenössischen Personenkreis zu bestimmen.

U. Koch

Das Denkmalschutzgesetz und die Bodendenkmalpflege.

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz), gültig für das Land Baden-Württemberg, ist am 1. Januar 1972 in Kraft getreten. Um dieses Gesetz in weiteren Kreisen bekanntzumachen, hat die Bodendenkmalpflege ein Heft herausgebracht, das dieser Sendung beiliegt. Es enthält den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und behandelt erläuternd noch die Paragraphen, die die Bodendenkmalpflege ganz besonders betreffen. Wir bitten unsere Mitglieder, auch in ihrem Wirkungskreis für die Kenntnis des neuen Gesetzes zu sorgen, denn der Schutz der Denkmale bedarf vor allem des Verständnisses und der Mitwirkung der Öffentlichkeit. Bei Bedarf kann das Heft beim Förderkreis angefordert werden.

Abb. 1: Urnengrab von Hüfingen. Urne mit Deckschale, vor der Urne neun Beigefäße. ►